

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 12 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 13 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
- 14 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage "Hagedornweg" im Bebauungsplan 78 - Waldsiedlung - für den öffentlichen Verkehr

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2014

30. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
25.02.2014

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

12

**Wahlordnung für die Wahl
der direkt in den Integrationsrat
der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.02.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Eschweiler.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a. 16 Jahre alt sein,
 - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Eschweiler, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden

Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a. seinen Wahlschein,
- b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Funktionsbezeichnungen, Fristen und Termine

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.02.2014

Bertram
Bürgermeister

13

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler

- Einteilung des Wahlgebietes, Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

- (1) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird für die kommende Wahlperiode ein Integrationsrat gebildet, dem 11 direkt zu wählende Vertreter im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Migrantenvertreter) angehören.

Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Eschweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Listenbewerber und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NRW die ergänzenden Regelungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 25. Mai 2014, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) **Wahlgebiet** für die Wahl zum Integrationsrat ist gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder das Stadtgebiet Eschweiler. Das Wahlgebiet wurde gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - durch den Bürgermeister in 28 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung

lung ist in der Anlage dargestellt und wird hiermit bekanntgegeben.

- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Integrationsrates auf. Es sind bei der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a, während der Dienststunden kostenlos in Empfang genommen werden.

Folgendes bitte ich zu beachten:

(4) **Wahlberechtigt** ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

Wahlberechtigte Personen nach Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

- (5) **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten so-

wie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung beigelegt werden.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlags) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 07. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**, beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der vorgenannten Frist beseitigt werden können.

Eschweiler, 19.02.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Anlage

**Einteilung des Wahlgebietes in
Stimmbezirke für die Wahl zum
Integrationsrat am 25. Mai 2014**

Abgrenzung der Stimmbezirke:

001/0100 – Röhe

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlkamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße 1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße 1 - 97; 4
Rue de Wattrelos
Stoltenhoffmühle

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünwaldstraße
Hehlrather Straße
Im Kloostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg
Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Marktviertel

Am Stapel
Brunnenhof

Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße 1 - 95; 2 - 96
Englerthgärten
Friedensstraße
Gartenstraße 1 - 67; 2 - 32
Hugo-Mercens-Straße
Indestraße 113 - 125
Jülicher Straße 1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße 69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Umlandstraße

006/0600 – Eschweiler-Ost II

An der Wasserriese
Asterweg
Bernhard-Letterhaus-Str.
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 445; 174 - 340
Eduard-Mörke-Platz
Eduard-Mörke-Straße
Fliederweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovermühle
Königsbenden
Maasstraße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 – Gebiet Patternhof

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße

Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße 127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße 21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 – Stadtzentrum

Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße 99 - 111
Josefstraße
Kaiserstraße 1 - 19; 2 - 18
Kochsgasse
Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße

009/0900 – Gebiet

Sportzentrum Jahnstraße

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
August-Thyssen-Straße
Bismarckstraße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franzstraße
Jahnstraße
Josef-Nacken-Weg
Langwahn
Rosenallee
Steinstraße
Vulligstraße

010/1000 – Röthgen-Ost

Alte Ziegelei
Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Einhardstraße
Feldstraße
Fischerstraße
Heinrichsweg 1 – 77; 2 - 30
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Oberdorf
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße

Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 – Ende

011/1100 – Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

**012/1200 –
Waldsiedlung/Pumpe**

Akazienhain
Alte Rodung
Am Bergamt
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Auestraße
Elisabethweg
Erikaweg
Hagedornweg
Heidestraße
Im Padtkohl
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Phönixstraße
Pumpe
Rotdornweg
Schlehndornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

013/1301 – Stich-Nord

Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Buschweg
Dampfziegelei
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg 79 - Ende; 32 - Ende
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Pümpchen
Ringofen

Stich
Tonbrennerweg
Zieglerstraße

013/1302 – Stich-Süd

Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Barbarastraße
Birkengangstraße
Bohler Heide
Duffenter
Eduardstraße
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Sebastianusweg
Sofienstraße
Wilhelminenstraße
Zentrum

014/1400 – Bergrath-Nord

Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Bergrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg 1 - 43; 2a - 34
Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg
Weierstraße
Wilhelmstraße 1 - 63; 2 - 38a
Zeichenstraße 1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –
Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennenstraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgensweg
Taurusstraße
Vennstraße
Villegeweg
Vogesenstraße

Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße 1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zeichenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpreußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle

Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Gerhard-Meiß-Str.
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kinzweiler Burg
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langendorfer Hof
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Mühlenweg
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch
Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 – Hehlrath/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Auf dem Hügel
Bonifatiusstraße
Buchenweg
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Eschenweg
Fronhovener Straße
Goethestraße
Grünstraße 1 - 21; 2 - 18
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
Harbigstraße
Jülicher Straße
127 - Ende; 130 - Ende
Kastanienweg
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße 1 - 17; 4 - 10
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Pfarrer-Bringmann-Platz
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Tannenhof Dürwiß
Theodor-Heuss-Ring
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zum Blaustein-See

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ
Am Hochhaus
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Am Steinacker
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Bonhoefferstraße
Breslauer Straße
Broicher Pfad
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Fuchshofweg
Gasthausstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
101 – 123; 100 – 128
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße 1 - 13
Knappenweg
Konrad-Adenauer-Straße
Nagelschmiedstraße
Römerstraße
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Wilhelm-Dohmen-Straße
Zehnthofstraße
Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Am Kleekamp
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Grünstraße 23 - Ende; 20 - Ende
Hermann-Hollerith-Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 8 - Ende
Käthe-Kollwitz-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Kurt-Tucholsky-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lohner Straße 21 - Ende; 18 - Ende
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße

**022/2202 – Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße
Kirchplatz
Kommendenstraße
Langendorfer Straße
Leo-Meuser-Straße
Lohner Hof
Maarstraße
Pützlohner Hof
Pützlohner Straße
Ringstraße
Rosenstraße
Silvesterstraße
Wiesenstraße
Zum Hagelkreuz
27 - Ende; 20 - Ende

023/2300 – Weisweiler I

Am Hovener Feld
Am Mühlengraben
Auf dem Driesch
Auf dem Pesch
Berliner Ring
Blumenstraße
Brigidastraße
Dürener Straße
447 - Ende; 342 - Ende
Dürwißer Straße
Elektrowerk
Floraweg
Frankenplatz
Gerhart-Hauptmann-Straße
Hovener Straße
Im Eichelkamp
In der Krause

Kantstraße
 Kopernikusstraße
 Langgasse
 Max-Planck-Straße
 Rolf-Hackenbroich-Straße
 Rundstraße
 Schützenstraße
 Verbindungsstraße
 Vollmühle
 Zum Hagelkreuz 1 – 9

024/2400 – Weisweiler II

Am Nierchen
 Auf der Heide
 Baptistastraße
 Bergstraße
 Bongarder Hof
 Eisenmühlenstraße
 Haldenstraße
 Hermann-Löns-Straße
 1 – 39; 2 - 20
 Höhenweg
 Hüchelner Benden
 Hüchelner Straße
 129 - Ende; 140 - Ende
 Im Römerfeld
 In der Gracht
 Lärchenhof
 Olympiastraße
 Stadionstraße
 Tannenbergstraße
 Weißer Weg
 Wilhelmshöhe

025/2500 – Weisweiler III

Am Buschend
 Am Kraftwerk
 Am Schildchen
 An der Burgmauer
 An Haus Palant
 Bachstraße
 Burgweg
 Dr.-Gilles-Straße
 Filzengraben
 Franz-Gessen-Straße
 Hans-Leyers-Weg
 Hauptstraße
 Haus Palant
 Heidesiedlung
 Hermann-Löns-Straße
 41 – Ende; 22 - Ende
 Hochbrückerweg
 In den Burgwiesen
 Johannisstraße
 Klinkgasse
 Langerweher Straße
 Lindenallee
 Pfarrer-Hoffmans-Straße
 Rößlers Mühle
 Sandkaulberg
 Severinstraße
 Von-Hatzfeld-Straße

14

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Hagedornweg“ im Bebauungsplan 78 – Waldsiedlung - für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 78 – Waldsiedlung – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 110, Nr. 1062 und 1160 die der Erschließungsanlage „Hagedornweg“ dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte der Städteregion Aachen.
 Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 20.02.2014

Bertram
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Mai 2014

Dienstag, 01.04.2014	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 02.04.2014	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.04.2014	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 10.04.2014	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 29.04.2014	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Dienstag, 06.05.2014	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 14.05.2014	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 20.05.2014	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 21.05.2014	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 22.05.2014	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 27.05.2014	Wahlausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 2
Donnerstag, 26.06.2014	Konstituierende Sitzung des Stadtrates 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal